



Amtliche Bekanntmachung
Amtsgericht St. Ingbert
Beschluss
Terminbestimmung

10 K 27/24

01.04.2025

**In der Zwangsversteigerungssache
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung**

EVS Entsorgungsverband, Untertürkheimer Straße 21, 66117 Saarbrücken

gegen

- Gläubigerin -

Thomas Martin Juditzki, 18 Place Saint Jacques, F 57000 Metz, Frankreich

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Seimetz & Kollegen, Im Alten Weiher 5-7, 66564 Ottweiler

- Schuldner -

in den nachstehend näher bezeichneten **1/2-Miteigentumsanteil** an dem Grundstück

Grundbesitz: Grundstück (1/2-Anteil des Thomas Martin Juditzki)

eingetragen im Grundbuch von Rohrbach, Blatt 4306:

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	09	2104/17	Hof- und Gebäudefläche, Nordstraße	761

Objekt:

1/2-Miteigentumsanteil an dem mit einer Doppelhaushälfte bebauten Grundstück in der Nordstraße 68, 66386 St. Ingbert-Rohrbach

Beschreibung (ohne Gewähr):

1/2-Miteigentumsanteil an einem mit einer Doppelhaushälfte bebauten Grundstück, freistehend, zweigeschossig, unterkellert, Zweifamilienhaus, ausgebautes Dachgeschoss, Satteldach, Baujahr ca. 1960, Bruttogrundfläche 440m², Wohnfläche ca. 215 m² wird

Termin zur Zwangsversteigerung

bestimmt auf

Dienstag, den 22.07.2025, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude St. Ingbert, Ensheimer Str. 2, Erdgeschoss, Sitzungssaal 7.

Verkehrswert (nicht Mindestgebot): 126.500,00 €.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12.08.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mit zu versteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des zu versteigernden Gegenstandes tritt.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Vakhmenin
Rechtspflegerin

Beglaubigt:
St. Ingbert, 08.04.2025

(Waßner)
Justizbeschäftigte